



Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2008-Ba./Wm.

lfd. Nr. 3/2008

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram am Freitag, dem 13. Juni 2008.

Tagungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Josef Gruber, Penzingerstraße 8, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13	ÖVP
	Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	SPÖ
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
<u>Vorstände:</u>	Johann Redinger, Kapelln 23	ÖVP
	Johann Hofer, Leoprechting 25	SPÖ
	Rudolf Michetschläger, Bachschwölln 43	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
	Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5	ÖVP
	Josef Schmid, Kröbling 1	ÖVP
	Bernhard Lechner, Kapelln 3	ÖVP
	Alois Almesberger, Höbmansbach 18	SPÖ
	Eduard Steindl, Margret-Bilger-Straße 23/8	SPÖ
	Franz Hamedinger, Margret-Bilger-Straße 21a/1	SPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19b/9	SPÖ
	Josef Lorenz, Laufenbach 48	SPÖ
	Margit Veits, Windten 17	SPÖ
	Alfred Raab, Unterpramau 9	SPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Dagmar Schachl, Rainbacher Straße 17, für Josef Kurz	ÖVP
	Martin Scheuringer, Leoprechting 33, für Hermann Kühberger	ÖVP
	Otto Froschauer, Bachschwölln 12, für Johann Froschauer	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2, für Josef Kalchgruber	ÖVP
	Bernd Krottenthaler, Windten 2, für Ilse Krottenthaler	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28, für Josef Hölzl	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich am 05. Juni 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner.

Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer an der Sitzung teil.

Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages.

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 von Vertretern aller drei Fraktionen unterfertigt. Es sind dies die Gemeindevorstände (Fraktionsobmänner) Johann Redinger, Friedrich Spitzenberger und Reinhard Waizenauer.

Bei diesem Antrag geht es um die Beratung und Beschlussfassung über eine Resolution, mit welcher von der „Wohnbauförderung Neu“ der oö. Landesregierung Abstand genommen wird.

Die Beschlussfassung über die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

Punkt 1.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 51 (Peter Weißhaidinger)

Bei der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 51 handelt es sich laut Vorsitzendem um die Umwidmung von landwirtschaftlich genutztem Grünland in Betriebsbaugelände. Betroffen sind Teile der Grundstücke 1794, KG Laufenbach und 469, KG Schwendt.

Gemäß den Raumordnungsbestimmungen wird festgestellt, dass das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 zur Gänze entfallen kann, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit den einschlägigen Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen erfolgt. Das Planaufstellungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

- ↳ Von den gemäß § 33 Abs. 3 nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- ↳ Ortsplaner:

Der Zimmereibetrieb Weißhaidinger beabsichtigt eine Betriebserweiterung Richtung Norden und es soll daher eine Umwidmung von Teilflächen der derzeit bestehenden Parzellen 1794 und 469 im Gesamtausmaß von ca. 0,35 ha von Grünland-Landwirtschaft in Betriebsbaugelände erfolgen.

Aus fachlicher Sicht kann der o.g. Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden, da einerseits den Festlegungen des Siedlungskonzeptes entsprochen wird (Bauerwartungsland-Gewerbe) und andererseits eine Betriebserweiterung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde positiv beurteilt wird.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Änderung Nr. 51 (Peter Weißhaidinger) keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Änderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Punkt 2.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 52 (Schwarz, Wolfsedt 2)***
- b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 53 (Hamedinger, Baugrundstücke in Schwendt)***
- c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 54 (Franz Weißhaidinger)***
- d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 55 (Huber, Laufenbach 27)***

a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 52 (Schwarz, Wolfsedt 2)

Die Ehegatten Franz und Regina Schwarz, Wolfsedt 2, beabsichtigen, rund 3.800 m² des Grundstückes 2163/1 der KG Höbmansbach in der Ortschaft Wolfsedt als Bauland widmen zu lassen. Dazu verliert Bgm. Gruber das entsprechende Ansuchen sowie die positive Stellungnahme des Ortsplaners „team m“ vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die ggstl. Änderung beabsichtigt, in der Ortschaft Wolfsedt eine Teilfläche des Grundstückes 2163/1, KG Höbmansbach von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet umzuwidmen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da sie dem Örtlichen Entwicklungskonzept entspricht.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 52 (Schwarz, Wolfsedt 2) zur Folge.

b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 53 (Hamedinger, Baugrundstücke in Schwendt)

Herr Roland Hamedinger, Haydnstraße 8/13, 2103 Langenzersdorf, beabsichtigt, das künftige Baugrundstück 24/4 der KG Schwendt in der Ortschaft Schwendt im Ausmaß von 2.387 m² als Bauland widmen zu lassen. Dazu verliert Bgm. Gruber das entsprechende Ansuchen sowie die positive Stellungnahme des Ortsplaners „team m“ vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

In der Ortschaft Schwendt ist am südwestlichen Ortsrand die Umwidmung der Parzelle 24/4 von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet geplant.

Da die geplante Umwidmung dem Örtlichen Entwicklungskonzept hinsichtlich Siedlungserweiterung entspricht, und die Voraussetzung für eine Baulandwidmung gegeben ist, kann aus fachlicher Sicht einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 53 (Hamedinger, Baugrundstücke in Schwendt) nach sich.

c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 54 (Franz Weißhaidinger)

Herr Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7, beabsichtigt, den Teil 1 des Grundstückes 1035/1 der KG Schwendt laut Vermessungsplan des Geometers Schachinger zu erwerben und auf einem Teil das Betriebsgebäude zu erweitern, wofür er eine Betriebsbaugebietswidmung benötigt. Dazu verliert Bgm. Gruber das entsprechende Ansuchen sowie die positive Stellungnahme des Ortsplaners „team m“ vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Im Zuge der Vermessung bzw. des Zukaufes der Parzelle 1035/4, KG Schwendt durch den Antragssteller, ist die Umwidmung der Restfläche der neuen Parzelle im Ausmaß von ca. 1.000 m² geplant.

Diese soll von Erholungsfläche – Sport-Spielfläche in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden um eine Erweiterung des Gewerbegebietes zu ermöglichen.

Aus fachlicher Sicht kann aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche und der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 54 (Franz Weißhaidinger) zur Folge.

d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 55 (Huber, Laufenbach 27)

Herr Josef Huber, Laufenbach 27, beabsichtigt, für seine Töchter Grund im Ausmaß von ca. 5.000 m² auf den Parzellen 556, 555, 559, 561/1, 562, 567, 566 und 39 der KG Laufenbach im Anschluss an das bestehende Dorfgebiet widmen zu lassen. Dazu verliert Bgm. Gruber das entsprechend adaptierte Ansuchen sowie die Stellungnahme des Ortsplaners „team m“ vollinhaltlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aus Sicht der Ortsplanung könnte der ggstl. Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, wenn die geplante Baulanderweiterung auf maximal eine Parzellenreihe in Richtung Osten bzw. auf den Bereich des Grundstückes 566 beschränkt wird.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes müsste jedoch durchgeführt werden, da für diesen Bereich der Ortschaft Laufenbach derzeit keine Baulandentwicklungen geplant sind.

Hinsichtlich einer kompakten Siedlungserweiterung sollten auch die Grundstücke südlich der geplanten Umwidmung für künftige Baulanderweiterungen vorgesehen werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung samt notwendiger Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 55 (Huber, Laufenbach 27) nach sich.

Punkt 3.: Behandlung der Berufung gegen die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 Oö. ROG – Beratung und Beschlussfassung

- a) Johann Schröttenhamer, Sportplatzstraße 12, 4710 Grieskirchen***
- b) Margit Jäger, Am Pfarrersfeld 66, 4840 Vöcklabruck***

a) Johann Schröttenhamer, Sportplatzstraße 12, 4710 Grieskirchen

Bgm. Gruber gibt in dieser Angelegenheit das Wort aus Befangenheitsgründen an Vize-Bgm. Freund weiter. Dieser berichtet wie folgt:

Herr Johann Schröttenhamer hat gegen den Bescheid der Gemeinde Taufkirchen an der Pram über die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage des Grundstückes Nr. 1043/7 der KG Taufkirchen berufen. Diese Berufung wird dem Gremium von Vize-Bgm. Freund vollinhaltlich vorgetragen. Ergänzend dazu trägt er weitere schriftliche Eingaben an die Gemeinde seitens Herrn Schröttenhamer vor.

Nach entsprechenden Erläuterungen verliest er den ausgearbeiteten Berufungsbescheid der Gemeinde Taufkirchen an der Pram. Dieser stellt somit einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift dar und wird am Ende dieses Protokolls angefügt.

GR Gahbauer möchte wissen, ob es schon häufiger zu solchen Berufungen gekommen ist.

AL Bauer erklärt, dass es sich gesamt gesehen um Einzelfälle handle. Ein weiteres Problem sei jedoch die Umgehung der Erhaltungsbeiträge in Form einer Beantragung der Herstellung des Anschlusses an die Ortswasserleitung und die Kanalisation durch gewisse Grundbesitzer. Der Bau- und Straßenausschuss wird im Laufe des Jahres mit der möglichen Einführung einer Bereitstellungsgebühr für solche Fälle befassen.

Anschließend lässt Vize-Bgm. Freund über den ablehnenden Berufungsbescheid in dieser Angelegenheit abstimmen.

Die Beschlussfassung mittels Handzeichen, an der Bgm. Gruber aus Befangenheitsgründen nicht teilnimmt, erfolgt einstimmig im Sinne des gestellten Antrages.

b) Margit Jäger, Am Pfarrerfeld 66, 4840 Vöcklabruck

Laut Vize-Bgm. Freund hat Frau Margit Jäger gegen die Bescheide der Gemeinde Taufkirchen an der Pram über die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserentsorgungs- und die Wasserversorgungsanlage der Grundstücke Nr. 1043/10 und 1043/11 der KG Taufkirchen berufen. Diese trägt er daraufhin vollinhaltlich vor.

Nach entsprechenden Erläuterungen verliert er die ausgearbeiteten Berufungsbescheide der Gemeinde Taufkirchen an der Pram. Diese stellen somit einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift dar und werden am Ende dieses Protokolls angefügt.

Da sich kein Mitglied des Gremiums zu Wort meldet, beantragt Vize-Bgm. Freund die Abstimmung darüber. Es folgt ein einstimmiger Beschluss auf Abweisung der eingebrachten Berufungen.

Abschließend äußert sich Bgm. Gruber zum Thema Erhaltungsbeiträge. In seinen Augen sind sie gerechtfertigt, weil dadurch eine Anpassung der Grundstückspreise und somit eine bessere Mobilmachung der Baugründe erreicht wird. Die Baulandhortung der letzten Jahre wird somit reduziert. Als Beispiel nennt er unter anderem Grundstücke in Gadern, Furth und Leoprechting deren Preis schon erheblich gesenkt wurde.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche Taufkirchen an der Pram und der Gemeinde Taufkirchen an der Pram hinsichtlich eines Mitbenützungsrechtes an den im neuen Pfarrheim befindlichen Veranstaltungsräumen

In der letzten Sitzung wurde laut Auskunft von Bgm. Gruber der diesbezügliche Finanzierungsplan beschlossen. Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram beteiligt sich in Form von Landesmitteln am Bau des neuen Pfarrheimes. Daher ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich des Mitbenützungsrechtes der Gemeinde notwendig. Der Vorsitzende trägt diese anschließend vollinhaltlich vor.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die vorgetragene Vereinbarung abstimmen. Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Kindergarten-Tarifordnung gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2008

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Familienausschusses, GR Steindl.

Eingangs erklärt dieser, dass man in der letzten Ausschusssitzung die Kindergarten-Tarifordnung durchgearbeitet habe, welche eine Evaluierung der Beitragsverordnung des Jah-

res 2007 ergeben hat. Man hat sich schließlich darauf geeinigt, die gesamte Tarifordnung neu zu erstellen.

GR Steindl trägt die Änderungen im Vergleich zur alten Version vor. Diese betreffen unter anderem:

- Einkünfte des Kindes (z.B. Waisenrente) werden bei Einkommensbewertung hinzugerechnet
- Stichtag Familieneinkommensnachweis 15. Juli
- Elternbeitrag umfasst nicht Verpflegung und Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport
- Reduzierung des monatlichen Elternbeitrages bei Abwesenheit (z.B. Urlaub) von mindestens elf aufeinanderfolgenden Kindergartentagen
- Mindest- und Höchstbeitrag indexgesichert
- Mindestbeitrag € 37,00 (unter 3-jährige Kinder € 44,00)
- Höchstbeitrag € 91,00 (unter 3-jährige Kinder € 152,00)
- 50 % Abschlag für zweites Kind, für jedes weitere Kind 100 % Abschlag
- Elternbeitrag bei halbtägiger Inanspruchnahme (max. 27,5 Wochenstunden) mit 100 % bewertet
- Elternbeitrag bei Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit (max. 31,5 Wochenstunden) mit 115 % bewertet
- Elternbeitrag bei ganztägiger Inanspruchnahme (über 31,5 Wochenstunden) mit 133 % bewertet

Somit sieht die neue Kindergarten-Tarifordnung wie folgt aus:

Tarifordnung

Auf Grund § 10 der Elternbeitragsverordnung 2008 wird folgendes festgelegt:

§ 1 **Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2008 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel).
3. Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Gemeinde Taufkirchen an der Pram bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

4. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum **15. Juli** nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Für Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres im Kindergarten aufgenommen werden, ist das Familieneinkommen bis zum 15. des dem Eintritt folgenden Monats nachzuweisen.

§ 2 **Elternbeitrag**

1. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und den Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.
2. Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
3. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
4. a) Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich, wenn ein Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Kindertagen den Kindergarten wegen Krankheit nicht besuchen kann um den aliquoten Teil. Eine ärztliche Bestätigung ist erforderlich. Ebenso kann auf Antrag bei sonstiger Abwesenheit (zB Urlaub) von mindestens elf aufeinanderfolgenden Kindertagen, eine Reduzierung um den aliquoten Teil vorgenommen werden.

b) Wird ein Kind während des Kindergartenjahres nicht zum Ersten des Monats an- oder abgemeldet, reduziert sich der monatliche Elternbeitrag für das An- bzw. Abmelde-monat auf die Hälfte dieses Betrages, wenn der Kindergartenbesuch frühestens erst mit 16. des Anmeldemonats beginnt oder spätestens bereits mit 15. des Abmeldemonats endet. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
5. Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres erfolgt eine Anpassung entsprechend dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 3 **Mindestbeitrag**

1. Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt € 37,00. Der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindertagungsgruppen mit unter 3-jährigen Kindern beträgt € 44,00.

2. Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Zuschläge und Abschläge

1. Für das 2. Kind einer Familie wird ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
2. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.

§ 5

Berechnung des Elternbeitrages

1. Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit € 91,00 festgelegt.
2. Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit € 152,00 festgelegt.
3. Der Elternbeitrag für
 - a) halbtägige Inanspruchnahme (7.00 bis 12.30 Uhr, max. 27,5 Wochenstunden) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens € 37,00 und wird mit 100 % bewertet.
 - b) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.00 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung, max. 31,5 Wochenstunden) wird mit 115 % festgelegt.
 - c) Für ganztägige Inanspruchnahme (längere Öffnungszeiten als die Mindestöffnungszeit, mehr als 31,5 Wochenstunden) beträgt der Elternbeitrag 133 %.
4. Der Elternbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme (bei 3 bis 5 Besuchstagen pro Woche) 3,6 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens € 43,00 und wird mit 100 % bewertet.

Bei einem Besuch von weniger als 3 Tagen pro Woche wird als Tarif für 2 Tage (gilt ebenso für 1 Berechnungstag) die Hälfte des 5 Tages-Tarifs festgesetzt.

§ 6 **Sonstige Beiträge**

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,00 pro Essensportion verrechnet.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich € 8,00 je Familie vorgeschrieben.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01. September 2008 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Beratung und Beschlussfassung einer neuen Kindergarten-Tarifordnung gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2008.

Punkt 6.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 27. Mai 2008 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang GR Steindl, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 27. Mai 2008.

GR Steindl trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne weitere Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Pram & Co KG – Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften im Rahmen des Schulneubaues durch die Kommanditistin - Beratung und Beschlussfassung

- Freiraumkonzept Spielplatz Kindergarten – Auftragsvergaben:

a) Außenanlagenarbeiten (gemäß Ausschreibung)

b) Projekt Stützmauer – Grundgrenze Ost

a) Außenanlagenarbeiten (gemäß Ausschreibung)

Eingangs erläutert der Vorsitzende dem Gremium, dass vier Angebote - nämlich von den Firmen Alpine, Hauer, Bodenhofer und Leithner - eingelangt sind.

Aufgrund einer Empfehlung von DI Mag. Stöckl vom technischen Büro für Landschaftsplanung in Zell an der Pram soll man bei der Auftragsvergabe die Position für Spielgeräte herausnehmen, da es zu sehr großen Qualitätsunterschieden der einzelnen Anbieter gekommen ist.

Billigstbieter ist somit die Fa. Ing. Thomas Hauer, 4775 Taufkirchen an der Pram mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von € 82.403,15 (exkl. MWSt.).

Weiters führt Bgm. Gruber an, dass er gemeinsam mit Kindergartenleiterin Frau Hannelore Pucher in den nächsten Tagen einen Termin in Linz hat, in welchem das Thema Spielgeräte genau geklärt wird. Eine weitere Behandlung findet in der Gemeinderatssitzung im August statt.

GR Gahbauer möchte wissen, ob die Fa. Hauer die Arbeiten alleine oder mit einer Partnerfirma durchführt. Der Vorsitzende erläutert, dass die Arbeiten nach derzeitigem Stand komplett von der Fa. Hauer gemacht werden. Einzig die Pflasterarbeiten werden vom Gemeindebauhof in Eigenregie ausgeführt.

Nach diesen Informationen kommt es, ohne weitere Wortmeldung, zur einstimmigen Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Fa. Ing. Thomas Hauer, 4775 Taufkirchen an der Pram.

b) Projekt Stützmauer – Grundgrenze Ost

Laut Bgm. Gruber sind die Arbeiten, welche von der Fa. Waizenauer durchgeführt wurden, bereits abgeschlossen. Die Kosten belaufen sich auf € 12.080,96 (exkl. MWSt.) und wurden nach dem Leistungsverzeichnis der AG verrechnet.

Da diese Arbeiten zum Kindergartenprojekt hinzugerechnet werden, müssen sie extra herausgerechnet und beauftragt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über das Projekt Stützmauer – Grundgrenze Ost abstimmen. Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 8.: Allfälliges

Zum vorliegenden Dringlichkeitsantrag erteilt Bürgermeister Josef Gruber Vizebürgermeister Reinhard Waizenauer das Wort. Dieser verliest ihn wie folgt:

Taufkirchen, 13. Juni 2008

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO 1990

Inhalt:

RESOLUTION

Die Oberösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, die „Wohnbauförderung - Neu“ mit sofortiger Wirkung dahin gehend zu ändern, dass auch Heizsysteme mit Wärmepumpen, Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen sowie Anlagen mit biogenen Brennstoffen (z.B.: Holz, Stroh, Miscanthus, ...) in das Förderprogramm aufgenommen werden und ebenfalls als Voraussetzung für die Wohnbauförderung gelten.

Dringlichkeit:

Da der erste Tag der Beste ist, in dem man im Sinne der zukünftigen Taufkirchner Häuslbauer für eine „Wohnbauförderung-NEU“ ohne unnötigen Hürden und Doppelbelastungen eintritt.

Begründung:

Die „Wohnbauförderung-Neu“ ist in vielen Bereichen sicherlich sinnvoll.

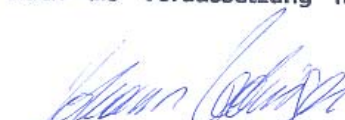
Um jedoch ab dem 1.1.2009 eine Wohnbauförderung vom Land Oberösterreich zu erhalten, gilt dann als Grundvoraussetzung das Vorhandensein einer Solaranlage.

Diese Monopolstellung der Solaranlagen schließt andere umweltfreundliche Energiegewinnungsanlagen aus.

Solaranlagen eignen sich zwar hervorragend für die Warmwassergewinnung, allerdings gibt es in Übergangszeiten und Wintermonaten deutlich weniger bis keinen Ertrag. Da sind dann zusätzliche Heizsysteme notwendig.

Somit sollen auch Heizsysteme und Warmwasseraufbereitung mit Wärmepumpen, Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen sowie Anlagen mit biogenen Brennstoffen deshalb auch als Voraussetzung für eine Landesförderung anerkannt werden.


Reinhard Waizenauer


Redinger Johann


Fritz Spitzenberger

Kopie dieser Resolution ergeht an:

Mitglieder der OÖ. Landesregierung

Klub der ÖVP-Landtagsabgeordneten, 4020 Linz, Landhaus

Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten, 4020 Linz, Landhaus

Klub der Grünen Landtagsabgeordneten, 4020 Linz, Landhaus

Klub der FPÖ-Landtagsabgeordneten, 4020 Linz, Landhaus

*eingegangen am 13.06.08
um 18.50 Uhr !*

GV Redinger geht in seiner Wortmeldung dazu konform mit der Meinung der Landesfraktion der ÖVP. Diese sei ebenfalls gegen das neue System der Wohnbauförderung. Diese Resolution sei ein wichtiger Schritt zur Wahrung des Allgemeinwohles der Taufkirchner Bürger. Alternative Heizmöglichkeiten (z.B. mittels Ferngas, Nahwärme) hätten ansonsten einen erheblichen Nachteil.

Vize-Bgm. Waizenauer nimmt ebenfalls Stellung zu diesem Dringlichkeitsantrag. Er bedankt sich eingangs bei allen Fraktionsobmännern für die Unterstützung der sachlich begründeten Resolution. Diese soll seiner Meinung nach die zukünftigen Häuslbauer im Rahmen eines sehr aktiven Bauwesens in Taufkirchen vor zusätzlichen Belastungen schützen. Gegen Solarenergie ist grundsätzlich ja nichts einzuwenden, jedoch darf es für ihn keine Doppelgleisigkeit geben, nur um in den Genuss der nicht unbeträchtlichen Landesförderung zu kommen. Daher möchte er diese Resolution im Sinne aller Taufkirchner Häuslbauer verstanden wissen.

Vize-Bgm. Spitzenberger findet diese umfassenden Regulierungsmaßnahmen ebenfalls nicht in Ordnung. Die Freiheit beim Hausbauen sollte nicht zu sehr eingeschränkt werden. Er ist jedoch der Meinung, dass solche Resolutionen relativ wenig bewirken. Der Gemeinderat solle sich in Zukunft nicht zu sehr auf solche Dinge konzentrieren.

GR Steindl hält die Resolution ebenfalls für obsolet. Die Angelegenheit ist beschlossene Sache auf Landesebene. Eine Behandlung im Gemeinderat gleiche einer Fleißaufgabe.

Vize-Bgm. Waizenauer hält es trotzdem für die Pflicht des Gemeinderates, Stellung zu solchen Angelegenheiten zu nehmen. Im Sinne einer aktiven Gemeinde sollte man auch darüber diskutieren und gegebenenfalls seinen Unmut über Entscheidungen von Landeseite äußern können.

Nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Abstimmung über die Resolution.

Die Beschlussfassung hierüber erfolgt in Form einer einstimmigen Annahme.



Als nächstes erklärt der Vorsitzende den Gemeinderatsmitgliedern, dass die Arbeiten in Sachen Schulneubau zügig voranschreiten. Der Trockenbau der Hauptschule wird in den nächsten Tagen abgeschlossen sein. Die Südseite der Fassade ist bereits geschlossen. Die Trockenbauarbeiten in der Volksschule haben auch bereits begonnen. Westseitig wird die Stahlkonstruktion für die Fluchttiegen gemacht, Teile von den Balkonen sind ebenfalls schon angeliefert worden. Im Erdgeschoss ist die Schüttung bereits drinnen, nächste Woche erfolgen die Installationsarbeiten.

Zum Thema Pramsteg meint der Vorsitzende, dass keine weiteren Schritte ohne Rechtsbeistand durchgeführt werden. Ein Schreiben der Donau Versicherung AG sei bereits eingelangt. Man sei bereit, lediglich 50 % des Schadens zu übernehmen, weil es die Gemeinde verabsäumt hat, die Spannseile zu markieren. Die weitere Vorgehensweise sieht laut Bgm. Gruber so aus, dass die Finanzierung abgeklärt werden muss und anschließend Gespräche im Gemeindevorstand und mit den Nutzern geführt werden.

Weiters lädt Bgm. Gruber den Gemeinderat zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Wanderwegeeröffnung am 14.06.2008
- Gleichenfeier Volksschule der Fa. Weißhaidinger am 19.06.2008
- Straßenbenennungsfeier Albert-Schmidbauer-Gasse am 27.06.2008
- Pfarrfest (25-jähriges Priesterjubiläum) am 29.06.2008

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man bei Verhinderung nach Möglichkeit einen Vertreter schicken sollte.

Ein weiteres Thema, welches Bgm. Gruber dem Gremium mitteilen möchte, ist die Lüftungsthematik beim Schulneubau. Es fand vor einigen Wochen ein Gespräch mit Vize-Bgm. Waizenauer statt. Nachdem sich dieser bereits eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt hat, hat ihm der Vorsitzende die Betreuung dieser Angelegenheit übergeben. Er bittet Vize-Bgm. Waizenauer um ein paar Worte dazu.

Vize-Bgm. Waizenauer erläutert einleitend den derzeitigen Stand. Man sei zur Zeit auf der Suche nach einem Institut, welches die Bewertung der verschiedenen Systeme auf dem Markt ermöglicht. Es wurde bereits ein Telefonat mit Herrn DI Plöderl geführt. Dieser verwies auf eine Firma in der Nähe von Graz, das „Institut für nachhaltige Technologien“. Es wurde bereits ein Treffen mit Herrn DI Dr. Höfler in der kommenden Woche vereinbart. Das vorläufige Ziel lautet – erste Zwischenergebnisse bis Herbst 2008. Weiters möchte man im Zuge eines Schülerforums (in Zusammenarbeit mit den Direktoren) die Bürger über einen geplanten Probebetrieb informieren.

Vize-Bgm. Spitzenberger fragt bei GR Scheuringer zwecks Handhabung des Schulgeldes am Standort Taufkirchen an der Pram nach.

Dieser erklärt, dass die Schule aufgefordert wurde, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang (z.B. Kopiergeld, Werkgeld) aufzulisten. Es erfolgte eine Weitergabe dieser Daten nach Linz. Auf dieser Basis wird entschieden, wer die Kosten dafür zukünftig trägt. GR Scheuringer ist der Meinung, dass die Kosten für das Kopiergeld in Zukunft von der Gemeinde übernommen werden.

Bgm. Gruber nimmt ebenfalls Stellung zu dem Thema. Hinsichtlich des Kopiergeldes stimmt er mit der Meinung von GR Scheuringer überein. Das Werkgeld sollte jedoch nach wie vor von den Eltern der Schüler übernommen werden. Die Schüler bekommen schließlich das notwendige Material für den Werkunterricht von der Schule zur Verfügung gestellt.

GR Lechner zeigt seinen Unmut darüber, dass sich Schüler selbstständig um Farbkopien für den Unterricht kümmern müssen. Zumindest habe er dies in letzter Zeit mitbekommen. Nicht jeder Schüler hat privat die Möglichkeit dazu. Solange ein Kopiergeld gezahlt wird, sollten solche Dinge inkludiert sein.

Vize-Bgm. Spitzenberger erkundigt sich über die Handhabung des Kopiergeldes bei Gastschülern. Laut Vorsitzendem werden diese Kosten weiterhin verrechnet.

Vize-Bgm. Waizenauer schneidet noch einmal das Thema „Pramsteg“ an. Man habe sich bereits intensiv damit auseinandergesetzt. Beim Bau der neuen Brücke sollte vor allem beachtet

werden, dass die Breite geh- und radwegtauglich bemessen wird. Er ist der Meinung, dass auch die Fundamente erneuert werden müssen. In diesem Zuge sollte man den Standort der Brücke überdenken. Eine optimale Einbindung in den geplanten Erlebnisspielplatz, welcher realisiert werden sollte, wäre wünschenswert. Weiterführend muss auf eine optimale Anbindung der Wege entlang der Pram geachtet werden. In diesem Zusammenhang möchte Vize-Bgm. Waizenauer ein Orthofoto in das Protokoll aufnehmen lassen (siehe Anhang).

Vize-Bgm. Spitzenberger möchte wissen, ob es bereits ein Datum für die Parlamentsführung gibt. Vize-Bgm. Freund hat sich diesbezüglich bei seinem Onkel informiert. Dieser schickt ihm eine Liste mit Terminen.

Vize-Bgm. Waizenauer spricht weiters die angedachte Verkehrsberuhigung Taufkirchen West an. Hier soll eine optimale Lösung gefunden werden. Diese beinhaltet für ihn und seine Fraktion eine verkehrsberuhigte Zone im zukünftigen Ausfahrtsbereich des Schulzentrums, wobei darin eine Querungshilfe bzw. ein Schutzweg integriert sein soll.

Daher appelliert er an Bgm. Gruber, mit dem Grundeigentümer in Verhandlungen über die dafür benötigten Fläche zu treten.

Weiters lädt Vize-Bgm. Waizenauer die Gemeinderäte zu den folgenden Veranstaltungen ein:

- Kart Meisterschaft am 20.07.2008
- Grillfest (bei Fa. Weißhaidinger) am 03.08.2008

GR Steindl möchte noch einmal auf das Thema „Verkehrsberuhigung West“ zurückkommen. Ihn interessiert, was aus dem geplanten Einkaufszentrum geworden ist.

GR Gahbauer erklärt, dass das Projekt zur Zeit ruht. Eine Umwidmung fand seinerzeit statt, jedoch scheint der Standort Taufkirchen an der Pram nicht wirklich interessant zu sein für potenzielle Betreiber. Die zukünftige Entwicklung wird aber weiterhin beobachtet.

GR-Ersatzmitglied Hufnagl bringt abschließend Vorschläge für die Nutzung der Vereinshütte des Hundevereins ein z.B. im Zusammenhang mit Gemeindeveranstaltungen oder in Kombination mit dem danebenliegenden Kinderspielplatz.

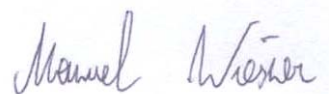
Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende um 20.15 Uhr die Sitzung.

Die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung wird, nachdem dagegen während der Sitzung keine Einwände vorgebracht wurden, von Bgm. Gruber für genehmigt erklärt.

Der Bürgermeister:



Der Schriftführer:





Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärdinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

920-18-2008-WH

Taufkirchen, am 13. Juni 2008

Abweisung der Berufung gegen die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für das Grundstück 1043/7 KG. Taufkirchen/Pram

Herrn OAR. Johann **Schröttenhamer**, wh. in 4710 Grieskirchen, Sportplatzstraße 12

Bescheid

Auf Grund der innerhalb offener Frist eingebrachten Berufung vom 21.10.2007 gegen den Bescheid der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung des Grundstückes 1043/7 der KG. Taufkirchen an der Pram gemäß § 28 Abs. 1 – 3 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994), ergeht vom Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Pram nachstehender

Spruch:

Gemäß § 211 ff Oberösterreichische Landesabgabenordnung (Oö.LAO), LGBI. 107/1996 sowie § 94 Abs. 1 Oberösterreichische Gemeindeordnung (Oö.GemO), LGBI 91/1990 in Verbindung mit § 28 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994) wird Ihre Berufung vom 21.10.2007 gegen den oben genannten Bescheid **abgewiesen** und der Bescheid des Bürgermeisters vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Oö. ROG 1994 i.d.g.F., hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages besteht gemäß Abs. 2 des zitierten Gesetzes ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Sie endet mit der Vorschreibung der im § 26 Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Beiträge oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 7 Cent pro Quadratmeter.

Ihre Berufung begründen Sie unter anderem damit, dass das öffentliche Kanal- und Wasserleitungsnetz bereits „vor“ dem betroffenen Grundstück endet, ein tatsächlicher Anschluss weder an das öffentliche Abwasserentsorgungs- noch Wasserversorgungsnetz vorhanden ist und der „Zuhilfenahme des 50 m Bereiches“ Ihrerseits nicht beigeplichtet werden kann. Ihre in der oben angeführten Berufung formulierte Rechtsansicht haben Sie auch in Ihrer neuerlichen vom 08.02.08 und 25.05.08 bzw. der Besprechung am Gemeindeamt am 20.05.08 neuerlich bekräftigt.

Wie im § 25 Abs. 4 Z. 1 und 2 des Oö. ROG 1994 genau definiert, gilt ein Grundstück als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder von der für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Nachdem die Aufschließungsbeitragsbescheide vom 12. Dezember 2002, Zl. 920-17-2002-W/Mi für die Abwasserentsorgungs- und die Wasserversorgungsanlage in Rechtskraft erwachsen sind, die Aufschließungsbeiträge entrichtet wurden, das Grundstück 1043/7 der KG. Taufkirchen an der Pram unbebaut ist und jederzeit bebaut werden könnte, mehr als 500 m² Grundfläche vorhanden sind und im Sinne des Gesetzes „erschlossen“ ist, somit alle Voraussetzungen für eine Bescheiderlassung der Erhaltungsbeiträge sowohl für die Abwasserentsorgungs- als auch für die Wasserversorgungsanlage vorliegen, ist für die Gemeinde weder ein „Handlungs- noch Auslegungsspielraum“ gegeben, weshalb die Berufung abzuweisen ist.

Abschließend wird festgestellt, dass weder eine Aussetzung der Erhaltungsbeiträge im Gesetz vorgesehen ist noch eine Zurückziehung des Bescheides gerechtfertigt wäre.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, welche innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Art beim Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram eingebracht werden kann.

Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

920-18-2008-WH

Taufkirchen, am 13. Juni 2008

Abweisung der Berufung gegen die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für das Grundstück 1043/10 KG. Taufkirchen/Pram

Frau Margit **Jäger**, wh. in 4840 Vöcklabruck, Am Pfarrfeld 66

Bescheid

Auf Grund der innerhalb offener Frist eingebrachten Berufung vom 07.11.2007 gegen den Bescheid der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung des Grundstückes 1043/10 der KG. Taufkirchen an der Pram gemäß § 28 Abs. 1 – 3 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994), ergeht vom Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Pram nachstehender

Spruch:

Gemäß § 211 ff Oberösterreichische Landesabgabenordnung (Oö. LAG), LGBl. 107/1996 sowie § 95 Abs. 1 Oberösterreichische Gemeindeordnung (Oö. GemO), LGBl. 91/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 28 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994) wird Ihre Berufung vom 07.11.2007 gegen den oben genannten Bescheid **abgewiesen** und der Bescheid des Bürgermeisters vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Oö. ROG 1994 i.d.g.F., hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages besteht gemäß Abs. 2 des zitierten Gesetzes ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Sie endet mit der Vorschreibung der im § 26 Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Beiträge oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

./.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 7 Cent pro Quadratmeter.

Ihre Berufung begründen Sie unter anderem damit, dass Ihr Grundstück weder an das öffentliche Wasserleitungs- noch an das Kanalnetz angeschlossen ist.

Ihre in der oben angeführten Berufung formulierten, Rechtsansicht haben Sie auch in der Besprechung am Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram am 20. Mai 2008 neuerlich bekräftigt.

Wie im § 25 Abs. 4 Z. 1 und 2 des Oö. ROG 1994 genau definiert ist, gilt ein Grundstück als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder von der für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Nachdem die Anschließungsbeitragsbescheide vom 12. Dezember 2002, Zl. 920-17-2002-W/Mi für die Abwasserentsorgungs- und die Wasserversorgungsanlage in Rechtskraft erwachsen sind, die Anschließungsbeiträge entrichtet wurden, das Grundstück 1043/10 der KG. Taufkirchen an der Pram unbebaut ist und jederzeit bebaut werden könnte, mehr als 500 m² Grundfläche vorhanden sind und im Sinne des Gesetzes „erschlossen“ ist, in „somit alle Voraussetzungen für eine Bescheiderlassung der Erhaltungsbeiträge sowohl für die Abwasserentsorgungs- als auch für die Wasserversorgungsanlage vorliegen, ist für die Gemeinde weder ein „Handlungs- noch Auslegungsspielraum“ gegeben.

Ihr Argument, dass die eingeforderten Erhaltungsbeiträge für Sie „verlorene Gemeindeabgaben“ darstellen, welche ohne Gegenleistung abverlangt werden, ist so nicht richtig.

Die Bereitstellung der Abwasserentsorgungs- und der Wasserversorgungsanlage berechtigt jeden Grundeigentümer, den Anschluss – je nach Erfordernis – innerhalb des 50 m Bereiches und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begehren.

Ihre Feststellung, dass der Grundstücksmarkt in der Gemeinde Taufkirchen stagniert und die Grundstücke nicht verkauft werden können, ist unserer Meinung kein Versäumnis der Behörde sondern eher ein Grundpreisproblem, weil die Grundpreise in den angrenzenden Gemeinden überwiegend – teilweise gravierend – unter dem Preisniveau der Gemeinde Taufkirchen liegen.

Ihrem Argument, dass die Vorschreibung und Einhebung von Erhaltungsbeiträgen (Gebühren ohne Gegenleistung) nicht im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes liegt, kann sich die Gemeinde Taufkirchen an der Pram nicht anschließen, da diese landesgesetzliche Regelung als verfassungskonform angesehen wurde.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Aussetzung der Erhaltungsbeiträge im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Die Berufung ist aus den angeführten Gründen abzuweisen.

./.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, welche innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Art beim Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram eingebracht werden kann.

Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

920-18-2008-WH

Taufkirchen, am 13. Juni 2008

Abweisung der Berufung gegen die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für das Grundstück 1043/11 KG. Taufkirchen/Pram

Frau Margit **Jäger**, wh. in 4840 Vöcklabruck, Am Pfarrfeld 66

Bescheid

Auf Grund der innerhalb offener Frist eingebrachten Berufung vom 07.11.2007 gegen den Bescheid der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM, betreffend die Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung des Grundstückes 1043/11 der KG. Taufkirchen an der Pram gemäß § 28 Abs. 1 – 3 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994), ergeht vom Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen an der Pram nachstehender

Spruch:

Gemäß § 211 ff Oberösterreichische Landesabgabenordnung (Oö. LAG), LGBl. 107/1996 sowie § 95 Abs. 1 Oberösterreichische Gemeindeordnung (Oö. GemO), LGBl. 91/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 28 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (Oö. ROG 1994) wird Ihre Berufung vom 07.11.2007 gegen den oben genannten Bescheid **abgewiesen** und der Bescheid des Bürgermeisters vom 12.10.2007, Zl. 920-18-2007-WM bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Oö. ROG 1994 i.d.g.F., hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage jährlich einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages besteht gemäß Abs. 2 des zitierten Gesetzes ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Sie endet mit der Vorschreibung der im § 26 Abs. 5 Z. 1 und 2 genannten Beiträge oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr.

J.

Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 15 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 7 Cent pro Quadratmeter.

Ihre Berufung begründen Sie unter anderem damit, dass Ihr Grundstück weder an das öffentliche Wasserleitungs- noch an das Kanalnetz angeschlossen ist.

Ihre in der oben angeführten Berufung formulierten, Rechtsansicht haben Sie auch in der Besprechung am Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram am 20. Mai 2008 neuerlich bekräftigt.

Wie im § 25 Abs. 4 Z. 1 und 2 des Oö. ROG 1994 genau definiert ist, gilt ein Grundstück als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt oder von der für den Anschluss in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Nachdem die Aufschließungsbeitragsbescheide vom 12. Dezember 2002, Zl. 920-17-2002-W/Mi für die Abwasserentsorgungs- und die Wasserversorgungsanlage in Rechtskraft erwachsen sind, die Aufschließungsbeiträge entrichtet wurden, das Grundstück 1043/11 der KG. Taufkirchen an der Pram unbebaut ist und jederzeit bebaut werden könnte, mehr als 500 m² Grundfläche vorhanden sind und im Sinne des Gesetzes „erschlossen“ ist, in „somit alle Voraussetzungen für eine Bescheiderlassung der Erhaltungsbeiträge sowohl für die Abwasserentsorgungs- als auch für die Wasserversorgungsanlage vorliegen, ist für die Gemeinde weder ein „Handlungs- noch Auslegungsspielraum“ gegeben.

Ihr Argument, dass die eingeforderten Erhaltungsbeiträge für Sie „verlorene Gemeindeabgaben“ darstellen, welche ohne Gegenleistung abverlangt werden, ist so nicht richtig. Die Bereitstellung der Abwasserentsorgungs- und der Wasserversorgungsanlage berechtigt jeden Grundeigentümer, den Anschluss – je nach Erfordernis – innerhalb des 50 m Bereiches und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begehren.

Ihre Feststellung, dass der Grundstücksmarkt in der Gemeinde Taufkirchen stagniert und die Grundstücke nicht verkauft werden können, ist unserer Meinung kein Versäumnis der Behörde sondern eher ein Grundpreisproblem, weil die Grundpreise in den angrenzenden Gemeinden überwiegend – teilweise gravierend – unter dem Preisniveau der Gemeinde Taufkirchen liegen.

Ihrem Argument, dass die Vorschreibung und Einhebung von Erhaltungsbeiträgen (Gebühren ohne Gegenleistung) nicht im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes liegt, kann sich die Gemeinde Taufkirchen an der Pram nicht anschließen, da diese landesgesetzliche Regelung als verfassungskonform angesehen wurde.

Abschließend wird festgestellt, dass eine Aussetzung der Erhaltungsbeiträge im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Die Berufung ist aus den angeführten Gründen abzuweisen.

./.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, welche innerhalb zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Art beim Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram eingebracht werden kann.

Die Vorstellung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

